

# REESER

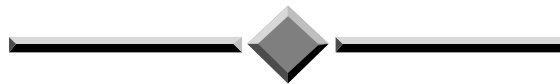


# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 2, Jahrgang 2021, vom 27.01.2021**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2021; Offenlegung des Entwurfs	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ -Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	2



### 1. Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2021; Offenlegung des Entwurfs

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rees für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

**1.02.2021 – 19.02.2021**

im Rathaus in Rees, Markt 1, Zimmer 219, während der Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin besteht die Möglichkeit auf der Internetseite der Stadt Rees ([www.stadt-rees.de](http://www.stadt-rees.de)) diesen einzusehen.

Über Einwendungen, die von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Rees in öffentlicher Sitzung.

Die Einwendungen können bis zum 19.02.2021 schriftlich an den Bürgermeister gerichtet oder während der Dienststunden im Zimmer 219 des Rathauses, Markt 1, 46459 Rees, zur Niederschrift erklärt werden.

Rees, den 18.01.2021

Der Bürgermeister

Christoph Gerwers

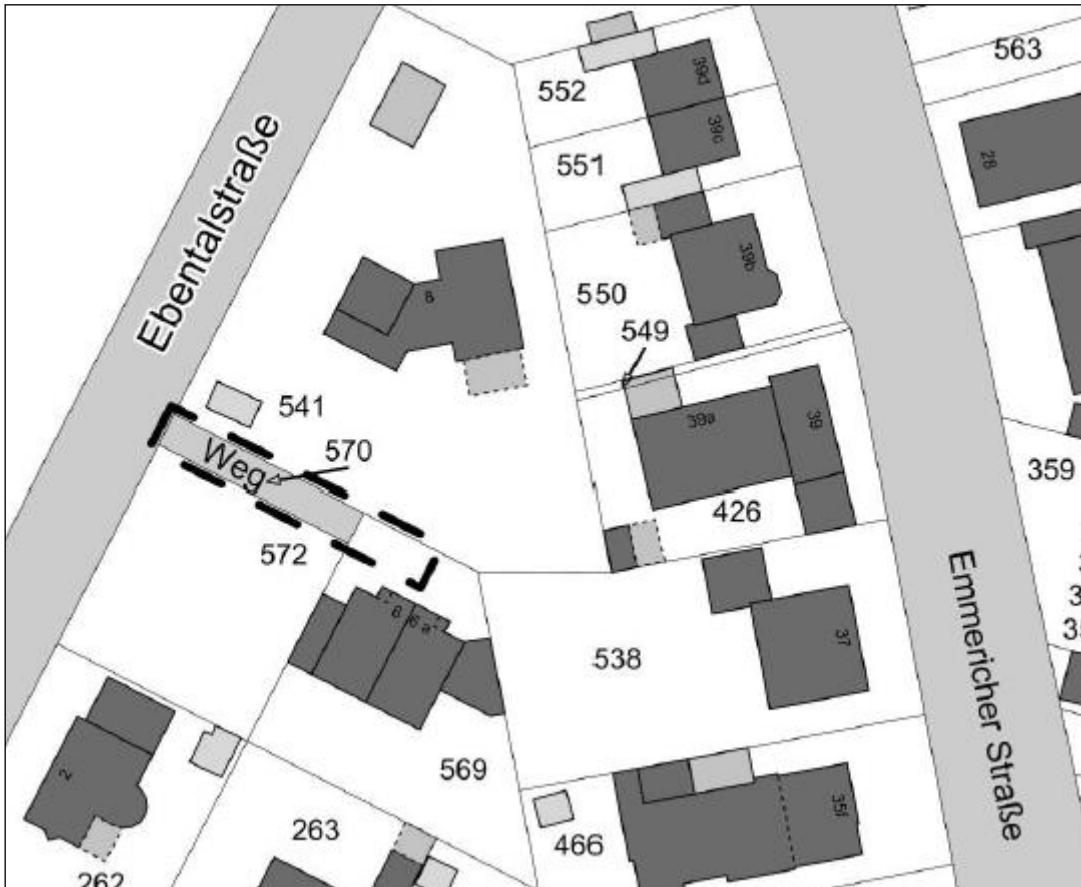
**2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rees  
12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“  
-Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2020 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 12. vereinfachte Veränderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ hat folgenden Inhalt:

Auf dem Flurstück 570 und einem Teilbereich der Parzelle 569, Flur 24, Gemarkung Rees wird ein vier Meter breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichert die Erschließung der rückwärtigen Doppelhausbebauung.

Der Geltungsbereich der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Grenzen des Geltungsbereiches der 12. vereinfachten Änderung des  
 Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“  
 © Geobasisdaten: Kreis Kleve 2020

### Hinweise:

- a) Die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen ist eine telefonische Terminvereinbarung notwendig. Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefon-Nummer 02851/51185 zu melden.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.  
 Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 18. Jan. 2021

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

